



Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon

festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013
gestützt auf Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung.

Art.1

Bereich

Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung für die Behörden- und Kommissionsmitglieder der Politischen Gemeinde Adlikon.

Art. 2

Nicht ständige Kommissionen und Aushilfsstellen

Die Entschädigung für die in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Kommissionen/ Funktionen und "Verwaltungsstellen mit vorübergehenden Aufgaben" werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 3

Verwaltungspersonal

Das Verwaltungspersonal untersteht in allen Belangen dem Personalgesetz und den dazugehörigen Verordnungen des Kantons.

Art. 4

Versicherungen

Behörden

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die Behörden und Mitglieder der Kommissionen gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen.

Nebenamtliche Funktionäre

Die nebenamtlichen Funktionäre sind bei amtlichen Verrichtungen auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht und, soweit die Bestimmungen des UVG dies vorsehen, auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

Art.5

Kompetenzen

Der Gemeinderat ist für die Festsetzung folgender Besoldungen und Entschädigungen zuständig:

- 5.1 Einreihung der dauernd voll- oder teilzeitbeschäftigten Gemeindebeamten und Angestellten in die kantonalen Besoldungsklassen.
- 5.2 Nebenamtliche Funktionäre, welche nicht an der Urne gewählt werden und in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.

Art. 6

Besoldung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden mittels

6.1 einer Grundentschädigung und einer Funktionszulage besoldet.

6.2 In der Grundentschädigung und Funktionszulage sind enthalten:

- Verantwortung
- Sitzungsvorbereitung
- Aktenstudium
- Bürokosten
- Repräsentationen
- Augenscheinen
- Autospesen im Ortsverkehr

- 6.3 Zusätzlich zur Grundentschädigung/Funktionszulage erhalten die Mitglieder von Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen, die protokolliert werden, ein fixes Sitzungsgeld. Bei auswärtigen Sitzungen nur wenn diese nicht durch die betreffende Organisation entschädigt werden.
- 6.4 Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen oder ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen tagsüber (wie längere Einsätze z.B bei Wasserleitungsbruch, Pressekonferenz aktuelles Ereignis, grösseren Baukontrollen etc.) erhalten die Behörden- und Kommissionmitglieder Taggelder.
- 6.5 Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

Art. 7

Tarife

Die Ansätze für Grundentschädigung, Tag- und Sitzungsgelder werden jährlich, gemäss den Beschlüssen des Kantonsrates, der Teuerung angepasst.

Art. 8

Grund- und Funktionsentschädigungen von Behörden und Kommissionen

Gemeinderat

Grundbesoldung pro Mitglied CHF 7'000

Funktionsentschädigungen

Präsidium (inkl. Verwaltung/Wahlbüro)	CHF	8'000
Finanzen	CHF	3'000
Hochbau	CHF	4'000
Tiefbau /Wasser	CHF	2'000
Tiefbau /Abwasser	CHF	2'000
Strassen	CHF	2'000
Land- und Forstwirtschaft (Flur- und Waldstrassen)	CHF	2'000
Sicherheit (Polizei/Zivilschutz/Feuerwehr/Militär)	CHF	2'000
Soziales (Fürsorge/Jugend/Altersheim/Spitex)	CHF	2'000
Kultur/öffentlicher Verkehr	CHF	1'000
Gemeindeligenschaften	CHF	2'000
Gesundheit (Sport/Abfall)	CHF	2'000

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	CHF	1'200
Aktuariat	CHF	1'000
Mitglieder	CHF	800

Wahlbüro

für Urnenwache und Auszähldienst, pro Stunde CHF 35.00

Sitzungs- und Taggelder

Pro Sitzung (protokolliert)	CHF	70.00
Taggeld ½ Tag	CHF	120.00
Taggeld ganzer Tag	CHF	240.00

Kilometerentschädigung

gemäss aktuellen Ansätzen der Finanzdirektion

Art. 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Adlikon auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- 9.1 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 18. November 1997 mit allen seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 9. September 2013 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 2013 wie vorliegend genehmigt.

Adlikon, 26. November 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADLIKON

Gody Sigg
Gemeindepräsident

Cornelia Flum
Gemeindeschreiberin